

alte Patronen / Väter vnd Vorfah-
ren dieser zeit / löbliche Schiessen /
Stedt vnd Landtnachbarschaftli-
che kurtzweilen gehalten.

Zum fünfften / Das es einem
Erbarn Rath daselbest (so ihrer
Churfürstlichen Gnaden / als irem
geliebsten Herrn vnd Landes Für-
sten zu Ehren / solches angericht)
nicht allein dieser zeit / sondern auch
noch viel mehr erst vber 20. vnd 30.
Jaren / denselben / sampt allen Für-
sten / Graffen / Herrn / Rittern /
Edelleuten / Item benachbarten /
Stedten / Landschaften / Bürgern /
Bawern etc. ja allen ehrlichen schü-
ßen vnd Schiessgesellen neben allen
andern personen / so sich mit ihrer
Kunst